AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang **Wittmund, den 27. Februar 2004** **Nr. 2**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Entwurf einer Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen für den 12-Seemeilen-Bereich des Küstenmeeres hier: allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung 13

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werdum 13

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) 13

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) 14

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2004 14

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ der Stadt Esens 14

Widmung von Freizeit- und Reitwegen auf der Insel Langeoog 15

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Entwurf einer Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen für den 12-Seemeilen-Bereich des Küstenmeeres hier: allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung

Zweck der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen:

Die Landesregierung beabsichtigt, mit dieser Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen die Voraussetzungen zur raumordnerischen Koordination und räumlichen Festlegung von Standorten für die Windenergienutzung für den innerhalb der niedersächsischen Landesgrenzen liegenden Meeresbereich zwischen der mittleren Tidehochwasserlinie (MTHW) und der 12-Seemeilen-Grenze zu schaffen. Gleichzeitig sollen Festlegungen für die Netzanbindung der in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) geplanten Standorte für die Windenergienutzung getroffen werden.

Mit der Festlegung von „Eignungsgebieten zur Erprobung der Windenergienutzung auf See“ sollen die in § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch eröffneten Steuerungsmöglichkeiten für raumbedeutsame Windenergieanlagen genutzt werden.

Der Änderungsentwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen liegt in der Zeit von Montag, den 8. 3. 2004, bis Mittwoch, den 7. 4. 2004, beim Landkreis Wittmund, Schlossstraße 9, Verwaltungsgebäude III (Bauamt), Zimmer 205, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.15 bis 15.45 Uhr) öffentlich aus.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Ich weise darauf hin, dass die Verfahrensunterlagen auch unter der Adresse www.raumordnung.niedersachsen.de Menüpunkt „aktuell“ im Internet eingesehen werden können.

Wittmund, den 27. 2. 2004

Landkreis Wit

mund

Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienstellen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werdum

Aufgrund der §§ 6, 7 und 67 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 11. 7. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werdum, 11. 7. 2003

Hass
Bürgermeister

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/082-01/Wer

Wittmund, den 3. Februar 2004

Genehmigung

Gemäß § 67 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) genehmige ich die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werdum vom 11. Juli 2003.

(L. S.) **Schultz**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 28. 1. 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif gemäß § 2 der Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15. 12. 1998, geändert durch Satzung vom 5. 10. 2001, erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag/ EUR
1	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen a) bis zu 5000,- EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages b) für jede weitere angefangene 5000,- EUR c) Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	 10,- 5,- 10,-
2	Erteilung eines Negativattestes nach §§ 19, 20 BauGB (Grundstücksteilung)	30,-
3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30,-
4	Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen (Zuschlag nach Baugebührenordnung)	30,-
5	Stellungnahmen zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen	20,-
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,- bis 100,-

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Werdum, den 28. 1. 2004

Hass
Bürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 des Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 1. 2003 (Nds. GVBl. S. 36), und des § 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) vom 15. März 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 5. April 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. Dezember 2003), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag 1,70 EUR durch den Betrag 1,80 EUR und der Betrag 1,00 EUR durch den Betrag 1,10 EUR ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag 51,00 EUR durch den Betrag 54,00 EUR und der Betrag 30,00 EUR durch den Betrag 33,00 EUR ersetzt.
3. § 6 enthält folgende Fassung:
   Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit den Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werdum, den 28. Januar 2004

Gemeinde Werdum

(L. S.) Hass
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBL. I. S. 979) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt	
Einnahme	328300,00 EUR
Ausgabe	328300,00 EUR
Vermögenshaushalt	
Einnahme	264000,00 EUR
Ausgabe	264000,00 EUR
Gesamt-Einnahme	**592300,00 EUR**
Gesamt-Ausgabe	**592300,00 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 28. Januar 2004

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

Karl Hinrichs
Ausschussmitglied

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 5. April 2004 bis zum 15. April 2005 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 9. Februar 2004

Ommen
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel
Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2002 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 2002 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 5. April bis zum 15. April 2004 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 9. Februar 2004

Ommen
Verbandsvorsteher

---

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat am 17. Juni 2002 die aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ der Stadt Esens wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ nebst Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Münkenlander Weg“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

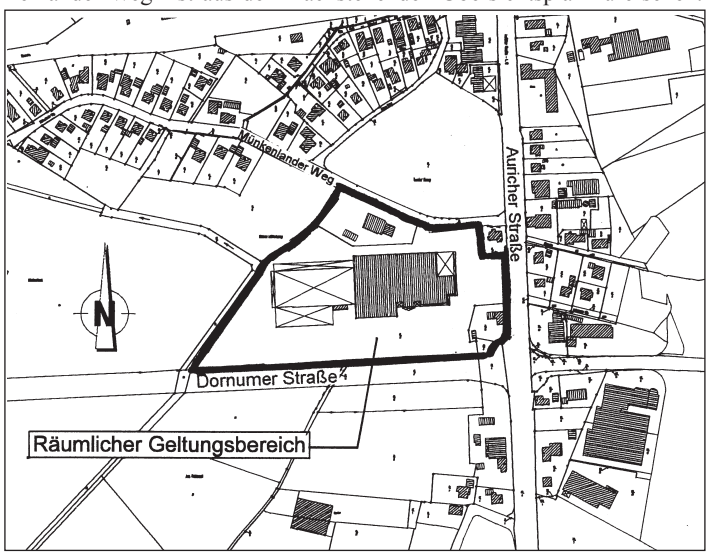

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5 000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 17. Februar 2004

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung der Inselgemeinde Langeoog
Widmung von Freizeit- bzw. Reitwegen auf der Insel Langeoog

Gemäß § 38 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 werden mit sofortiger Wirkung die in der Anlage aufgeführten Freizeitwege ihrer entsprechenden Verwendung (§ 37 Abs. 1 Satz 1) durch Allgemeinverfügung zugeführt und gewidmet.

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat den entsprechenden Beschluss am 11. 2. 2004 gefasst.

Die Kartengrundlage 2004/2 sowie die tabellarische Übersicht vom 16. 2. 2004 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die Kartengrundlage liegt zur Einsichtnahme im Bauamt Langeoog aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bestimmung durch Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Inselgemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, Bauamt - Zimmer 7 -, 26465 Langeoog, eingelegt werden.

Langeoog, den 18. Februar 2004
mw

Der Gemeindedirektor
(L. S.) In Vertretung
H.-G. Sjuts

Anlage zur Allgemeinverfügung für die Widmung von Freizeit- bzw. Reitwegen auf der Insel Langeoog

Zeichenerklärung: NP = Nationalpark, **Z** = Zwischenzone (für die Zeiten ohne Betretungsverbot), **E** = Erholungszone, **F** = NP-frei

Wegebezeichnung	Verwendung				Flur	Raster	Ausbauart	NP	NP	NP
	Wanderweg	Reitweg	Reit-/Wanderweg	Radweg				Z	E	F
Strandweg seeseitig Katastrophenstraße in Richtung Osterhook			X		1,13-16	B 4-9	naturbelassen	X	X	
Strandweg seeseitig Katastrophenstraße bis Süderdünen	X				1,3	B 2-4, C 1-2	naturbelassen		X	
Strandweg seeseitig und Süderdünen			X		3 D 1-2		naturbelassen		X	
Strandweg seeseitig	X				3	D 1	naturbelassen	X		
Strandweg seeseitig		X			3	D 1	naturbelassen	X		
Strandweg seeseitig		X			3,12	D/E 1	naturbelassen	X		
Strandaufgang Westdeich	x			X	3	D 1-2	naturbelassen	X		
versch. Strandaufgänge	X				1,3	B 2-3, C 1-2	Pflasterung/ Holzbohlen naturbelassen			X
Weg Ende Willrath-Dreesen-Straße durch Sommerpolder (Teilstrecke Neubau)			X	X	1,13	C 4-5	Pflasterung	X		
Katastrophenstraße ab Ende Willrath-Dreesen-Straße einschl. Strandüberwegung			X	X	1,13	B/C 4	Pflaster/ naturbelassen	X		
Teilstrecke Rad- und Wanderweg zum Osten ab Ende Katastrophenstraße			X	X	13	B 4-5	Pflaster	X		

Wegebezeichnung	Verwendung				Flur	Raster	Ausbauart	NP	NP	NP
	Wanderung	Reitweg	Reit-/Wanderweg	Radweg				Z	E	F
Teilstrecke Meierei zum Strand mit Dünenüberwegung			X		16	B 8	naturbelassen	X		
Wegeführung ab Außenfuß des östl. Schutzdeiches hinter Meierei (Teilstrecke)			X	X	16	C 9	Pflasterung	X		
Wege Melkhörn / Jugendherberge	X				13, 14	B/C 5	Plattenwege/ naturbelassen	X		
Weg „kleiner Schloop“			X		14	B 5/6, C 6	naturbelassen	X		
Wattroute Sommerdeich	X				1,13, 14	C 4	naturbelassen			
Weg westlich Katastrophenstraße	X				1	B/C 4	naturbelassen	X		
Weg und Flinthörndeich ab Kinderkur / Westdeich / Südmole und Hafenweg bis Störtebekerstraße Gleichanschluss Wäcken)	X			X	3, 11	D 2, E 2-3	Pflasterung/ naturbelassen	X		X
Ostdeich über Hafenstraße bis Störtebekerstraße	X			X	1, 11	C 4, D/E 3	Pflasterung	X		X
Weg Willrath-Dreesen-Straße bis Querung Reitweg in Richtung Schniederdamm	X			X	1	C 3	Pflasterung	X		
Weg Ende Schniederdamm in Richtung Willrath-Dreesen-Straße			X	X	1	C §	Pflasterung	X		
Weg südlich Meedstücke zur Willrath-Dreesen-Straße		X			1	C 3-4	naturbelassen	X		X
Weg südlich Flugplatz	X				1, 11	D 3	naturbelassen			X
Anbindung Rundweg Wäldchen zum Reit-Wanderweg Süderdünen		X			3	D 2	naturbelassen			X
Rundweg Wäldchen		X			3, 11	C 2, D 2-3	naturbelassen			X
Weg im Wäldchen		X			3	D 2	naturbelassen			X
Wege im Wäldchen	X			X	3, 11	D 2-3	naturbelassen			X

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.